



## **Statuten**

Beschluss der Statuten anlässlich der Gründerversammlung vom 20.

Juni 2024

Änderungen im Rahmen der Generalversammlung vom

27. November 2024

angenommen

# **Statuten**

## **des Vereins Data Literacy Club**

### **1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Data Literacy Club» besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht. Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell unabhängig.

Sitz des Vereins ist in Basel, Basel-Stadt.

### **2 Zweck**

Der Verein Data Literacy Club engagiert sich dafür, den Wissensaustausch zum Thema Daten zu fördern und eine kollaborative Plattform zur Wissensvermittlung für Organisationen und Personen bereitzustellen.

Der Zweck wird erreicht durch:

- a) die Bereitstellung von Methoden und Best Practices für den Aufbau von Datenkompetenz, sowie die Etablierung einer nachhaltigen Datenkultur
- b) der Wissensvermittlung in unterschiedlichen Formaten
- c) die Förderung der Vernetzung und des Austauschs zwischen dem öffentlichen Sektor, privaten Sektor und der Wissenschaft / Forschung
- d) die Befähigung zum selbstständigen Verständnis von und verantwortungsvollen Umgang mit Daten
- e) die Veranstaltung regelmässiger Fachtreffen und -konferenzen
- f) den Betrieb der Website [www.dataliteracyclub.ch](http://www.dataliteracyclub.ch) sowie LinkedIn Gruppe [www.linkedin.com/company/data-literacy-club](http://www.linkedin.com/company/data-literacy-club) und weiterer Social Media Kanäle

Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

### **3 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegeruch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

### **4 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **5 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über allfällige weitere Zuwendungen von Dritten.

Die Einnahmequellen des Vereins sind insbesondere:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Sponsoring;
- c) Spenden;
- d) Erträge aus Dienstleistungsaufträgen.

Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr von der Verbandsversammlung festgelegt.

Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

### **6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und bei eigenständig agierenden Verwaltungseinheiten durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung.

### **7 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit zum Ende des Vereinsjahrs möglich. Das schriftliche Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Ende des Vereinsjahrs dem Vorstand zugehen, andernfalls wird die Mitgliedschaft für das folgende Vereinsjahr verlängert und der dafür anfallende Mitgliederbeitrag fällig.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

## **8 Organisation des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle [der Revisor].

### **8.1.1 Vereinsversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- e) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle [des Revisors];
- f) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle [des Revisors]
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
- h) Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle [des Revisors];
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Auflösung des Vereins;
- l) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder sechs Wochen zum Voraus schriftlich zur Vereinsversammlung ein. Der Vorstand teilt die vorläufigen Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle zusammen mit der Einladung mit.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.

Stimmberchtigt sind alle anwesenden Mitglieder, bei juristischen Personen oder anderen Organisationen deren Vertreter bzw. Vertreterin (Kopfstimmpinzip).

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacherem Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Vorbehalten ist Ziffer 2.

### **8.1.2 Vorstand**

Die Vereinsversammlung bestellt mindestens drei Personen in den Vorstand.

Die Amtsduer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsduer zurück, darf sich der Vorstand selbst ergänzen. An der nächsten Vereinsversammlung wird die Bestellung des betreffenden neuen Vorstandsmitglieds der Vereinsversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

Während der Amtsduer neu bestellte Vorstandsmitglieder erfüllen die Amtsduer ihrer Vorgänger.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, für die weder nach Gesetz noch nach den Statuten ein anderes Organ zuständig ist.

Eine Vorstandssitzung wird auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **8.1.3 Revisionsstelle [Revisor]**

Revisionsstelle ist eine natürliche oder eine juristische Person, welche die Buchführung und die Jahresrechnung überprüft.

Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einen Bericht über das Ergebnis.

## **9 Vertretung des Vereins nach aussen**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **10 Haftung und Nachschusspflicht**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **11 Statutenänderungen**

Die Vereinsversammlung kann die vorliegenden Statuten abändern, wenn zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. Vorbehalten bleibt die Änderung des Zwecks gemäss Ziffer 2.

## **12 Auflösung**

Die Vereinsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Der Liquidationserlös wird ausschliesslich einer steuerbefreiten gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz und ähnlichem Zweck überwiesen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **13 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 20.06.2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

27.11.2024 Basel

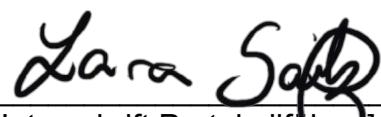
---

Ort und Datum



---

[Unterschrift Präsident]



---

[Unterschrift Protokollführerin]